

**Satzung  
der  
Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

**Ortsverband  
Füssen e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
II. Zweck.....	5
§ 2 Zweck .....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	6
III. Mitgliedschaft .....	7
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte .....	7
§ 6 Stimmrecht.....	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Beitrag .....	8
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V. ....	9
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein .....	9
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V. ....	10
V. Jugend.....	10
§ 11 Jugend .....	10
VI. Organe .....	11
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung.....	11
§ 12 Aufgabe.....	11
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	12
§ 14 Einberufung .....	12
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	12
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	13
§ 17 Beschlussfähigkeit .....	13
§ 18 Beschlussfassung .....	13
§ 19 Abstimmungen und Wahlen.....	14
§ 20 Protokoll .....	14
2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand.....	15
§ 21 Aufgaben.....	15
§ 22 Zusammensetzung .....	15

§ 23 Vertretungsbefugnis .....	16
§ 24 Amtszeit .....	16
§ 25 Geschäftsverteilung .....	16
§ 26 Ladungsfrist .....	16
§ 27 Anzuwendende Vorschriften .....	17
VII. Schiedsgericht .....	17
§ 28 Aufgaben .....	17
§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle .....	19
§ 30 Kostentragung .....	19
§ 31 Schiedsordnung .....	19
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg .....	19
VIII. Kommissionen .....	19
§ 33 Kommissionen .....	20
IX. Sonstige Bestimmungen .....	20
§ 34 Ordnungen und Richtlinien .....	20
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material .....	20
§ 36 Ehrungen .....	20
§ 37 Geschäftsordnung .....	20
§ 38 Wirtschaftsordnung .....	21
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport .....	21
§ 40 Datenschutz .....	21
X. Schlussbestimmungen .....	21
§ 41 Satzungsänderungen .....	21
§ 42 Auflösung .....	21
§ 43 Eintragung im Vereinsregister .....	22

## **Präambel**

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

## **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Ortsverband Füssen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (VR XXXX) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Schwaben e.V..
- (2) Der DLRG OV Füssen e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Füssen (DLRG OV Füssen) e.V.“
- (4) Sein Sitz ist Füssen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OV Füssen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Füssen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie der Sanitätsdienst,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
  - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten,
  - g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.
- (5) <sup>1</sup>Die DLRG OV Füssen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG OV Füssen e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG OV Füssen e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG OV Füssen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel der DLRG OV Füssen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OV Füssen e.V.. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Mitglieder der DLRG OV Füssen haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den OV Füssen entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Beschlüsse des Vorstandes eingeräumt wurden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup> Mitglieder der DLRG OV Füssen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup> Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) <sup>1</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der DLRG OV Füssen e.V.. <sup>2</sup> Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG OV Füssen e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) <sup>1</sup> Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG OV Füssen e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup> Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG OV Füssen e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/ Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. <sup>2</sup> Daher können die Vertreter der DLRG Ortsverbände ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

## **§ 6 Stimmrecht**

- (1) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern e.V..

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG OV Füssen e.V..
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG OV Füssen e.V. zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Den Ausschluss eines Mitgliedes aus der DLRG regelt § 38 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.. <sup>2</sup>Den Ausschluss des Ortsverbandes regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG OV Füssen e.V. zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben die von dem DLRG OV Füssen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.



#### **IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.**

##### **§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein**

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. <sup>2</sup>Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. <sup>3</sup>Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) <sup>1</sup>Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion des DLRG OV Füssen e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. <sup>2</sup>Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. <sup>3</sup>Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören.
- (4) <sup>1</sup>Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. <sup>2</sup>Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG OV Füssen e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. <sup>3</sup>Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen des DLRG OV Füssen e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG OV Füssen e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG OV Füssen e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Schiedsordnung.

## **§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.**

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Schwaben e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG OV Füssen e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des DLRG OV Füssen e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. <sup>3</sup>Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Schwaben e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG OV Füssen e.V. zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Zu allen Versammlungen des DLRG OV Füssen e.V. ist der DLRG BV Schwaben e.V. fristgerecht einzuladen. <sup>2</sup>Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Schwaben e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Schwaben e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV Füssen e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den DLRG OV Füssen e.V. dem DLRG BV Schwaben e.V. zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragszahlungen und Mitgliederstatistik
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Schwaben e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
- (4) Dem DLRG OV Füssen e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis d) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG OV Füssen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und

Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandesrates bzw. der Landestagung bedarf.
- (4) Der jeweilige Ortsverbands–Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f) Mitglied des Vorstandes des DLRG OV Füssen e.V..

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung**

#### **§ 12 Aufgabe**

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Füssen e.V..
- (2) <sup>1</sup>Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG OV Füssen e.V. verbindlich für seine Mitglieder. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG OV Füssen e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG Jugend Füssen sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Wahl der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands,
  - d) Entlastung des Vorstandes des DLRG OV Füssen e.V.,
  - e) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - g) Beschlussfassung über Anträge,
  - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des DLRG OV Füssen e.V..

### **§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Füssen e.V..
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

### **§ 14 Einberufung**

- (1) Die Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG OV Füssen e.V. entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG OV Füssen e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Form, in der die Ortsverbandsversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Die Ortsverbandsversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt; sofern dies nicht der Fall ist, muss dies mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden.

### **§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden, eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung mindestens drei Wochen vorher. <sup>2</sup>Weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden, bei einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens eine Woche vorher. <sup>3</sup>In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Ortsverbandsversammlung gemäß § 14 Satz 1 abgehalten wird. <sup>4</sup>Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. <sup>5</sup>Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Füssen e.V. eingehalten. <sup>2</sup>Der Tag der

Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Ortsverbandsversammlung ausschließlich oder auch als Online-Versammlung abgehalten, findet die Online-Versammlung in einem nur für die Mitglieder gesondert zugänglichem Online-Raum statt. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Zugangskontrolle werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten sowie Passwörter übermittelt, die nur für diese Versammlung gültig sind. <sup>3</sup>Für die Übermittlung gilt Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 entsprechend. <sup>4</sup>Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsberechtigungsdaten und die Passwörter an Dritte weiterzugeben. <sup>5</sup>In der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, die durch mit den Angaben „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder oder entsprechende Abstimmungssysteme erfolgen. <sup>5</sup>Zur Identifizierung der Mitglieder kann die zusätzliche Angabe von sonstigen Daten verlangt werden. <sup>6</sup>Bei geheimen Abstimmungen einschließlich Wahlen ist durch geeignete Maßnahmen die Anonymität der Mitglieder zu gewährleisten.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

### **§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist**

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Füssen e.V..
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG OV Füssen e.V. eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 18 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 19 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied des Ortsverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

### **§ 20 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Ortsverbandes geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

## **2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand**

### **§ 21 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Vorstand des DLRG OV Füssen e.V. leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Schwaben e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

### **§ 22 Zusammensetzung**

- (1) Den Ortsverbandsvorstand bilden
  - a) Vorsitzender des Ortsverbandes,
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
  - e) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
  - f) Vorsitzender der DLRG Jugend OV Füssen.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. <sup>2</sup>Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. <sup>3</sup>Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. <sup>4</sup>Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. <sup>2</sup>Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. <sup>3</sup>Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfall ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. <sup>4</sup>Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiräte sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

### **§ 23 Vertretungsbefugnis**

- (1) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. <sup>2</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbandes und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbandes.

### **§ 24 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 25 Geschäftsverteilung**

Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 26 Ladungsfrist**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.



## **§ 27 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

## **VII. Schiedsgericht**

### **§ 28 Aufgaben**

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
  - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2)
  - a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
  - b) <sup>1</sup>Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
    - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder

- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

<sup>2</sup>Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.
  - d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
  - e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) <sup>1</sup>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>3</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
  - (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
  - (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
  - (6) <sup>1</sup>Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. <sup>2</sup>Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. <sup>3</sup>Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.
  - (7) <sup>1</sup>Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. <sup>2</sup>Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

### **§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG OV Füssen e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG BV Schwaben e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

### **§ 30 Kostentragung**

<sup>1</sup>Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. <sup>2</sup>Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

### **§ 31 Schiedsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

### **§ 32 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **VIII. Kommissionen**

### **§ 33 Kommissionen**

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 34 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 36 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

### **§ 37 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

### **§ 38 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

### **§ 39 Regelwerk für den Rettungssport**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

### **§ 40 Datenschutz**

Es gilt die Datenschutzverordnung der DLRG LV Bayern e.V., solange der DLRG OV Füssen e.V. keine eigene Datenschutzverordnung erlässt.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V.. <sup>3</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 42 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG OV Füssen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung der DLRG OV Füssen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Schwabens e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V.. <sup>2</sup>Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 43 Eintragung im Vereinsregister**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Ortsverbandsversammlung am 11.04.2022 beschlossen und durch das Präsidium der DLRG Bayern e.V. genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 18.07.2022 durch den Vorstand beschlossen. Die Satzung wurde am 23.08.2022 unter der Nr. VR 201470 Amtsgericht Kempten (Allgäu) eingetragen.